

§ 9 Bezeichnung, Bezeichnung und Verschuß bei Verwendung im Stückguttransport

§ 10 Bezeichnung im Frachtbrief

§ 11 Berechnung des Transportentgelts

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für bahneigene Kleincontainer und Paletten

§ 12 Benutzung

§ 13 Bestellung

§ 14 Bereitstellung

§ 15 Rückgabe

§ 16 Rückgabefristen

§ 17 Überschreitung der Rückgabefristen

§ 18 Besondere Regelungen für bestimmte Sanktionen

Abschnitt III Bestimmungen über Beschädigung und Verlust von Kleincontainern und Paletten

§ 19 Aufnahme des Tatbestandes

§ 20 Materielle Verantwortlichkeit

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I'

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Zulassung und Verwendung von Kleincontainern und Paletten im Ladungs-transport durch die Eisenbahn sowie im Stückguttransport durch die Eisenbahn und den Kraftverkehr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kleincontainer sind Transporthilfsmittel, die den internationalen Empfehlungen der Eisenbahn entsprechen, mit einem Laderaum von 1 bis 3 m³ und einer zulässigen Bruttomasse von weniger als 2,5 t. Sie sind kranbar und mit einem Fahrwerk für das Bewegen im innerbetrieblichen Transport versehen. Sie werden in die Gruppen A, B und C eingeteilt. Kleinbehälter gemäß Anlage 5 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) gelten als Kleincontainer.

(2) Paletten sind Transporthilfsmittel mit international oder national standardisierten Abmessungen. Ihre zulässige Bruttomasse beträgt grundsätzlich 11. Sie werden nach ihrer Bauart unterschieden in

- a) Europäische Vierweg-Flachpaletten aus Holz mit den Abmessungen 800 X 1 200 mm (Poolflachpaletten),
- b) Europäische Vierweg-Boxpaletten „Y“ aus Stahl mit den Abmessungen 800 | 1 200 mm (Poolboxpaletten),
- c) Boxpaletten A mit den Abmessungen 800 | 1 200 mm,
- d) Boxpaletten B (mit Deckel) mit den Abmessungen 800 | 1 200 mm,
- e) sonstige Flach- und Boxpaletten.

§ 3

Einteilung der Kleincontainer und Paletten

(1) Kleincontainer und Paletten werden eingeteilt in:

- a) bahneigene Kleincontainer und Paletten;
- b) Austauschpaletten

Das sind Paletten der Transportkunden und der Eisen-

bahn, die im Rahmen der Bedingungen für den Palettenaustausch im Wagenladungs- und Großcontainertransport (Palettenaustauschbedingungen) verwendet werden. Die Palettenaustauschbedingungen werden vom Minister für -Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt;

c) Privatkleincontainer und -paletten

Das sind Kleincontainer und Paletten der Transportkunden, die von einer am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) beteiligten Eisenbahn für den öffentlichen Gütertransport im grenzüberschreitenden Verkehr nach den dafür geltenden besonderen Regelungen zugelassen sind und die Anschrift des Eigentümers und das Kennzeichen fp] tragen;

d) kundeneigene Kleincontainer und Paletten

Das sind Kleincontainer und Paletten der Transportkunden, soweit sie nicht Privatcontainer und -paletten oder Austauschpaletten sind.

(2) Bei Eingang von beladenen Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die im Frachtbrief als Austauschpaletten bezeichneten Paletten als bahneigene Paletten.

Zu den §§ 2 bis 4 der GTVO:;

§ 4

Standardisierung

(1) DDR- und Fachbereichstandards für die Herstellung von Kleincontainern und Paletten, die für die Verwendung im öffentlichen Gütertransport vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen. Das gilt auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von diesen Standards.

(2) Vor der Herstellung von Kleincontainern und Paletten, die nicht unter den Geltungsbereich der DDR- und Fachbereichstandards fallen und die für die Verwendung im Stückguttransport vorgesehen sind, hat der Bedarfsträger die Zustimmung der Eisenbahn² einzuholen. Anträge auf Erteilung von Zustimmungen müssen enthalten:

- a) eine Übersichtszeichnung,
- b) eine technisch-ökonomische Begründung für die Verwendung.

§ 5

Zulassung

(1) Die Herstellung von Poolflach- und Poolboxpaletten sowie von Boxpaletten A und B ist zulassungspflichtig. Die Zulassung umfaßt

- a) die Genehmigung der Konstruktionszeichnung,
- b) die Berechtigung zum Anbringen der schutzrechtlichen Wortbildmarke „EUR“ und des Zeichens „DR“ an Poolflach- und Poolboxpaletten und
- c) die Zuteilung eines Herstellercodes für Poolflachpaletten.

Poolflach- und Poolboxpaletten unterliegen außerdem der Qualitätsfeststellung. Die Zulassung und Qualitätsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen durch die Eisenbahn auf Antrag des Herstellers.

(2) Wer die Zulassungspflicht oder die Schutzrechte der Wortbildmarke „EUR“ verletzt, wird nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Zu § 9 der GTVO:

§ 6

Zugelassene Verwendungsmöglichkeiten

Es dürfen verwendet werden,

- a) bahneigene Kleincontainer nur im Stückguttransport und im Sammelgutverkehr des VEB DEUTRANS — In-

² Deutsche Reichsbahn, Ingenieurbüro für Rationalisierung des Eisenbahntransports, Außenstelle Leipzig, 7010 Leipzig, Gerichtsweg 13